

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## Ein Totschlag vor 500 Jahren und seine Sühne

Von Dr. Adalbert Mischlewski, Grafing (Bay.)

Für den Menschen von heute erscheint es selbstverständlich, dass Verbrechen und Vergehen von Staats wegen verfolgt werden, dass sie zur Klärung des Sachverhalts, der näheren Umstände und der nachweisbaren Schuld wie auch zur Sühne vor ein ordentliches, zuständiges Gericht gebracht werden und dass dem Richter vom Gesetzgeber ein bestimmter Rahmen vorgegeben ist, innerhalb dessen er sich bei der Strafzumessung bewegen muss. Doch ist dies innerhalb der germanisch-deutschen Rechtsgeschichte erst ein relativ spät erreichtes Stadium. Welche anderen Möglichkeiten der Sühne es während des ganzen Mittelalters gab, wird an einem Fall deutlich, der sich vor gut 500 Jahren in Memmingen zugetragen hat. Dort war, höchstwahrscheinlich aus einer Konstanzer Patrizierfamilie stammend, 1448 Ulrich Frey zugezogen und hatte Elsbeth Span geheiratet, deren Vater Hans einer der reichsten Männer der Stadt mit weit reichenden Handelsverbindungen war. Zunächst wohnte Frey noch bei seinem Schwiegervater im Kelch, begann dann aber im Sommer 1459 ein eigenes Haus zu bauen, wahrscheinlich in der Westergasse, nahe dem Westertor.

Bei diesem Hausbau warf nun um den 20. August Ulrich Freys Knecht Hans Bartschmid einen Balken durch die Fensteröffnung auf die Straße und traf dabei einen gewissen Georg Mayer tödlich. Frey und Bartschmid flohen sofort, aber nicht ins Unbekannte und um sich der Strafe zu entziehen, sondern in die Freieung bei der St. Leonhardskapelle am Sondersiechenhaus im Osten der Stadt (an der heutigen Blattergasse).

Schon in der römischen Kaiserzeit hatte sich das kirchliche Asylrecht herausgebildet, das mit der Christianisierung auch in Deutschland seinen Einzug gehalten hatte. Ausgehend von dem Gedanken der Bergpredigt „Selig die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erlangen“ (Matth. 5, 7), sollten kirchliche Stätten den Rechtsbrecher vor exzessiver Strafgewalt oder gar vor reiner Rache schützen. Allerdings lehnte zur Zeit des Falles, von dem hier die Rede ist, weltliches wie kirchliches Recht den Asylschutz für alle in niederträchtiger Gesinnung begangenen Verbrechen ab. Zuflucht in einer Freistatt konnten nur fahrlässige Totschläger finden oder solche, die im Affekt gehandelt hatten, außerdem in einer Fehde oder vor Bluträchern Flüchtende und Personen, die sich lediglich geringfügiger Vergehen schuldig gemacht hatten.

Frey und Bartschmid blieben nun solange in der Freieung St. Leonhard, bis Petrus Mitte de Caprariis (Pierre Mitte de Chevrières), als Antoniterpräzeptor gleichzeitig Pfarrherr von St. Martin, mit Hans Span den Sühnevertrag ausgehandelt hatte, dem

---

### Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Andreas und Konrad Mayer, die beiden Brüder des Getöteten, dann beistimmten. Dieser Sühnevertrag sah folgendes vor:

1. Hans Bartschmid musste, ungegürtet und mit einer Kapuze angetan, in der St. Martinskirche am Fest des hl. Bartholomäus (24.8.) Buße tun und dabei eine einpfündige Kerze tragen, ferner
2. 100 Pfund Wachs, aus denen 400 Kerzen gemacht werden sollten, sowie
3. ein 5 Fuß langes Kreuz (wohl das übliche steinerne Sühnekreuz am Ort des Vergehens) stiften. Bartschmid erhielt dann
4. als schwerste Auflage vier Sühnewallfahrten, und zwar nach Rom, Einsiedeln, Aachen und St. Leonhard (dem heutigen Inchenhofen, nördlich von Aichach). Nur auf die erste Wallfahrt nach Rom musste er auf alle Fälle persönlich gehen, bei den anderen konnte sich der Totschläger vertreten lassen. Tatsächlich wanderte auch Bartschmid's Vater statt seiner nach Aachen. Sühneverträge ähnlicher Art finden wir, bis hin in die Einzelheiten der Sühneleistungen und der Wallfahrtsorte, in jener Zeit des öfteren, so z. B. 1482 in Kaufbeuren oder 1521 in Lindau.

Wenn uns Heutigen die Art der geschilderten Sühne zunächst auch ungewohnt, vielleicht gar seltsam anmutet, so sollten wir uns doch einmal unvoreingenommen die Frage stellen, ob nicht der hier lebendige Gedanke der Solidarität mit dem Opfer wie mit dem Täter sinnvoller ist als die Idee der Zwangsverwahrung zusammen mit wirklichen Kriminellen.

Bemerkenswert an dem ganzen Vorgang ist das Verhalten Petrus Mittes, der sich persönlich dafür verbürgte, dass alle Punkte des Vertrages genau erfüllt würden. Er legte dem zwar minderbemittelten, jedoch einem nicht unvermögenden Herrn dienenden Bartschmid die für die Sühneleistungen benötigten Geldsummen aus, einschließlich der den 25 anwesenden Priestern, dem Mesner, dem Kantor und dem Schulrektor für die Teilnahme am Totengottesdienst zustehenden Gelder. Schließlich gab der Präzeptor und Pfarrer sowohl Hans Bartschmid als auch seinem Vater ein Paar neue Schuhe bzw. neue Sohlen für die langen Wanderungen mit. Insgesamt kam er so auf die stattliche Ausgabe von 321/2 Gulden, 5 Pfund Heller und 17 Schilling, der eine Kollekteneinnahme von nur 6 Pfund Heller und 8 Schilling gegenüberstand. Zum Vergleich: Für ein Pferd musste man damals 9 bis 36 Gulden zahlen! Gerade bei dem nicht immer spannungsfreien Verhältnis des landfremden Präzeptors zur Stadt verdient Petrus Mittes pastorale wie soziale Einstellung besondere Erwähnung.

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.